



Wasserlieferungsvertrag

zwischen der **Wasserversorgung Hölstein**
(im Folgenden WV Hölstein)

und dem **Zweckverband Wasserversorgung zum Gugger**
(im Folgenden Zweckverband WzG)

über die Belieferung des Zweckverbands WzG mit Trink- und Löschwasser ab den Anlagen der WV Hölstein

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand Die WV Hölstein liefert dem Zweckverband WzG gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink- und Löschwasser.

Artikel 2

Grundsatz ¹ Die WV Hölstein liefert dem Zweckverband WzG Trink- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der WV Hölstein, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.

² Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, bei Wasserknappheit die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

Artikel 3

Grundlagen ¹ Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:

a) die Berechnung für die Mengengebühr (Anhang 1)

b) Plan Wasserlieferungsvertrag mit dem Übergabepunkt Pumpwerk Weid (Anhang 2)

² Die formalen Anpassungen der Anhänge 1 und 2 nach Massgabe des vorliegenden Vertrages werden an den Gemeinderat WV Hölstein und an die Betriebs- und Verwaltungskommission des Zweckverbands WzG delegiert.

Artikel 4

Wasserbezugs-
recht

¹ Der Zweckverband WzG bezieht von der WV Hölstein durchschnittlich 250 m³ Wasser pro Tag (rund 90'000 m³ pro Jahr). Die maximale Bezugsmenge beträgt 350 m³ Wasser pro Tag; Nötige Anpassungen erfolgen in gegenseitigem Einverständnis.

² Eine Löschwasserreserve (Speichervolumen) wird von der WV Hölstein an den Zweckverband WzG nicht zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Wasserqualität

Die WV Hölstein liefert dem Zweckverband WzG das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es den Bezügerinnen und Bezügerern abgibt. Die Qualität muss immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

Artikel 6

Einschränkung der
Wasserlieferung

¹ Die WV Hölstein kann die Wasserlieferung in Notlagen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung einschränken.

² Lieferunterbrüche infolge von Unterhalt oder Reparaturen auf nicht redundanten Leitungsabschnitten berechtigen weder zu finanziellen Abgeltungen noch zu Haftungsansprüchen.

³ Die WV Hölstein sorgt möglichst dafür, dass Einschränkungen oder Unterbrüche den Zweckverband WzG nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, frühzeitig an und spricht sich mit dem Zweckverband WzG ab.

⁴ Falls der Wasserbedarf der beiden Vertragsparteien nicht durch die reguläre Versorgung der WV Hölstein (Grundwasserpumpwerk) gedeckt werden kann, wird Trinkwasser von Drittlieferanten bezogen.

Artikel 7

Ausschluss von
Ansprüchen

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers (Artikel 5) und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung (Artikel 6) aus, soweit dies gesetzlich oder vertraglich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Artikel 8

Neue Anlagen ¹ Sämtliche für die Wasserlieferung notwendigen neuen Anlagen werden vom Zweckverband WzG geplant und erstellt.

Dies sind:

- Pumpenhaus mit Blocksteinmauer und Umgebungsarbeiten
- Einspeiseleitung (Wasser) ab Fürhaldenweg
- Transportleitung ins Reservoir Klusfeld (Lampenberg)
- Pumpen
- Rohranlage inkl. Armaturen und Wasserzähler
- Werkleitungen Elektra und Kommunikation
- Integration der Anlagen WzG ins Steuersystem der WV Hölstein
- Hausanschluss Hof Weid

² Nach der Erstellung gehen folgende Anlagen ins Eigentum der WV Hölstein über (gemäss Plan im Anhang 2):

- Einspeiseleitung (Wasser) ab Fürhaldenweg
- Wasserzähler
- Werkleitung Kommunikation zum Leitsystem WV Hölstein
- Integration der Anlagen WzG ins Steuersystem der WV Hölstein
- Hausanschluss Hof Weid

³ Nach der Erstellung gehen folgende Anlagen ins Eigentum des Zweckverbandes WzG über (gemäss Plan im Anhang 2):

- Pumpenhaus mit Blocksteinmauer und Umgebungsarbeiten
- Transportleitung ins Reservoir Klusfeld (Lampenberg)
- Pumpen
- Rohranlage inkl. Armaturen, exkl. Wasserzähler
- Werkleitung Elektra
- Werkleitung Kommunikation ins Reservoir Klusfeld

⁴ Sämtliche künftige Anpassungen der Anlagen, welche die gegenseitige WV betreffen müssen in gegenseitigem Einverständnis aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 9

Zutrittsberechtigung

¹ Auf Anfrage des Betriebspersonals der WV Hölstein gewährt der Zweckverband WzG Zugang zum Pumpwerk Weid.

² Der Brunnenmeister der WzG hat das Leserecht für die Anlagen der WV Hölstein.

Artikel 10

Wasserabgabestellen

Die Übergabestelle zwischen der WV Hölstein und dem Zweckverband WzG befindet sich im Pumpwerk Weid gemäss Plan im Anhang 2.

Artikel 11

Wassermessung

Das gelieferte Wasser wird an der Übergabestelle gemessen und in die Leitzentralen beider Vertragsparteien übertragen. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 konsolidiert werden kann.

3. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 12

Entschädigung

Wasserbezug

¹ Für die Betriebskosten bezahlt der Zweckverband WzG der WV Hölstein eine Mengengebühr pro bezogenen m³ Wasser. Die Höhe der Mengengebühr ist betragsmässig im Anhang 1 festgelegt. Die Mengengebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Produktionskosten
- b) Kosten für Transport

Die Mengengebühr wird im Jahresrhythmus angepasst, wenn sich die Stromkosten um mindestens +/- 2.5 Rp. pro kWh verändern.

² Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so kann die Mengengebühr entsprechend im Jahresrhythmus überprüft und in gegenseitigem Einverständnis neu festgelegt werden.

³ Stichtag für Änderungen für das Folgejahr ist der 30. September.

Artikel 13

Rechnungsstellung,

Fälligkeit

¹ Der Zweckverband WzG leistet auf der Grundlage des Kostenverteilers jährlich spätestens per 31. März und 31. August Akontozahlungen von jeweils 50 % der budgetierten Gesamtkosten, die jährlichen Belastungsausgleiche werden jeweils mit der Akontozahlung spätestens per 31. März des Folgejahres verrechnet.

² In Rechnung gestellte Akonti und Beiträge sowie Zahlungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Danach wird ein Verzugszins von 5 % vereinbart. Ein Vergütungszins wird nicht vereinbart.

³ Die Fälligkeit der Gebühren beginnt mit der Wasserlieferung.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Vertragsdauer,

Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt fest für 25 Jahre, d.h. bis zum 9. Juli 2050. Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

² Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch ein gerichtliches Urteil.

Artikel 15

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die Verwaltungsjustizbehörden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien rückwirkend auf den 9. Juli 2025 in Kraft.

GenehmigungsvermerkeArboldswil, den 25. 8. 2025Genehmigt durch den Zweckverband WzG, am 25. 08. 2025**Namens des Zweckverbands**

Präsident

Vizepräsidentin


Johannes Sutter
Charlotte Gaugler

Hölstein, den 6. August 2025

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. August 2025

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter


Andrea Heger-Weber
Pascal Liederer